

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN UND ZUSATZBEDINGUNGEN FÜR DIE LEITUNGSWASSERSCHADENVERSICHERUNG (AWB und ZWB 2001)

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bedingungen für die Leitungswasserschadenversicherung

Allgemeiner Teil

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS 2001) Anwendung.

Besonderer Teil

Artikel	1	Versicherte Gefahren und Schäden
Artikel	2	Nicht versicherte Schäden
Artikel	3	Versicherte Sachen und Kosten
Artikel	4	Örtliche Geltung der Versicherung
Artikel	5	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadenfall
Artikel	6	Obliegenheiten des Versicherungsnehmer im Schadenfall
Artikel	7	Versicherungswert
Artikel	8	Entschädigung
Artikel	9	Unterversicherung, Bruchteilversicherung
Artikel	10	Zahlung der Entschädigung; Wiederherstellung, Wiederbeschaffung
Artikel	11	Sachverständigenverfahren
Artikel	12	Regress; Versicherungssumme nach dem Schadenfall

Zusatzbedingungen für die Leitungswasserschadenversicherung

Abschnitt A: Zusatzbedingungen für Wohngebäude

Artikel 1 Versicherte Sachen

Artikel 2 Regress

Abschnitt B: Zusatzbedingungen für landwirtschaftliche Betriebe

Artikel Versicherte Sachen

Artikel 4 Örtliche Geltung der Versicherung

Artikel 5 Versicherungswert von Viehbeständen und Erntefrüchten

Abschnitt C: Zusatzbedingungen für industrielle, gewerbliche und sonstige Betriebe

Artikel 6 Versicherte Sachen 7 Artikel Sonstige Bestimmungen

Anhang: Auszüge aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)

Gültig ab 01.12.2001

Allgemeine Bedingungen für die Leitungswasserschadenversicherung (AWB)

Besonderer Teil

Artikel 1 Versicherte Gefahren und Schäden

 Versichert sind Schäden, die durch die unmittelbare Einwirkung von Leitungswasser eintreten, das aus wasserführenden Rohrleitungen, Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen austritt (Schadenereignis).

Versichert sind auch Schäden, die als unvermeidliche Folge dieses Schadenereignisses eintreten.

- Nur bei der Versicherung von Gebäuden gelten zusätzlich als Schadenereignis:
- 2.1. Frostschäden an wasserführenden Rohrleitungen, Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen,

Bruchschäden an wasserführenden Rohrleitungen.

Artikel 2 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind, auch nicht als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses:

- Schäden, die vor Beginn des Versicherungsschutzes entstanden sind, auch wenn sie erst nach Beginn des Versicherungsschutzes in Erscheinung treten;
- Bruchschäden an wasserführenden Rohrleitungen durch Korrosion, Verschleiß oder Abnützung;
- Bruchschäden an wasserführenden Rohrleitungen außerhalb von Gebäuden:
- Bruchschäden an Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen;
- Schäden an Anlagen, die ausschließlich Witterungsniederschläge ableiten:
- Schäden am oder durch das Wärmeabgabesystem einer Fußbodenheizung;
- 7. Schäden an oder durch wasserführende Solaranlagen;
- 8. Schäden an oder durch wasserführende Klimaanlagen;
- 9. Schäden an oder durch Sprinkleranlagen;
- 10. Schäden durch Austreten von Wasser aus Schwimmbecken;
- Schäden an unter Erdniveau befindlichen Waren, die nicht mindestens 12 cm über dem Fußboden lagern;
- 12. Behebung von Verstopfungen jeder Art;
- 13. Wasserverlust, Mietverlust oder andere mittelbare Schäden;
- Schäden durch Grundwasser, Hochwasser, Überschwemmung, Vermurung, Wasser aus Witterungsniederschlägen oder dadurch verursachten Rückstau;
- 15. Schäden durch Holzfäule, Vermorschung oder Schwammbildung;
- Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion oder Flugzeugabsturz.
- 17. Schäden durch die unmittelbare oder mittelbare Wirkung von
- 17.1. Kriegsereignissen jeder Art, mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten und aller Gewalthandlungen politischer oder terroristischer Organisationen;
- 17.2. inneren Unruhen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand:
- 17.3. allen mit den genannten Ereignissen (Punkte 17.1. und 17.2.) verbundenen militärischen oder behördlichen Maßnahmen;
- 17.4. Erdbeben oder anderen außergewöhnlichen Naturereignissen;
- 17.5. Kernenergie, radioaktiven Isotopen oder ionisierender Strahlung.
 Zu Punkt 17 gilt: Ist der Versicherungsnehmer Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so hat er nachzuweisen,

dass der Schaden mit den in den Punkten 17.1. bis 17.5. genannten Ereignissen oder deren Folgezuständen weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang steht.

Artikel 3 Versicherte Sachen und Kosten

1. Versicherte Sachen

- 1.1. Versichert sind die in der Polizze bezeichneten Sachen, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, ihm unter Eigentumsvorbehalt verkauft und übergeben oder ihm verpfändet wurden
- 1.2. Fremde Sachen sind nur aufgrund besonderer Vereinbarung, und nur soweit nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Entschädigung erlangt werden kann, versichert.

Bei der Versicherung fremder Sachen ist für den Versicherungswert das Interesse des Eigentümers maßgebend, soweit nichts anderes vereinbart ist.

2. Versicherte Kosten

2.1. Kosten für Maßnahmen, auch für erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei einem Schadenereignis zur Abwendung oder Minderung des Schadens für notwendig halten durfte.

Der Ersatz dieser Kosten und die Entschädigung für die versicherten Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme; dies gilt jedoch nicht, soweit Maßnahmen auf Weisung des Versicherers erfolgt sind.

- 2.2. Nur bei der Versicherung von Gebäuden sind versichert:
- 2.2.1 Auftaukosten;
- 2.2.2 Suchkosten, das sind Kosten, die bei einem Schadenereignis für das Auffinden der Schadensstelle einschließlich der Behebung der dabei verursachten Schäden anfallen.
- 2.3. Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind versichert:
- 2.3.1 Bewegungs- und Schutzkosten, das sind Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen; insbesondere sind das Kosten für De- und Remontage von Maschinen oder Einrichtungen sowie für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen.
- 2.3.2 Abbruch- und Aufräumkosten, das sind Kosten für Tätigkeiten am Versicherungsort und soweit sie versicherte Sachen betreffen, und zwar für den nötigen Abbruch stehen gebliebener, vom Schaden betroffener Teile sowie für das Aufräumen einschließlich Sortieren der Reste und Abfälle. Darunter fallen nicht Entsorgungskosten nach Punkt 2.3.3.
- 2.3.3 Entsorgungskosten, das sind Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung vom Schaden betroffener versicherter Sachen.
- 2.4. Nicht versichert sind:
- 2.4.1 Kosten, die durch Gesundheitsschäden bei Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden;
- 2.4.2 Kosten für Leistungen der im öffentlichen Interesse oder auf behördliche Anordnung tätig gewordenen Feuerwehren und anderen Verpflichteten.

Artikel 4 Örtliche Geltung der Versicherung

Bewegliche Sachen sind nur an dem in der Polizze bezeichneten Versicherungsort versichert. Werden sie von dort entfernt, ruht der Versicherungsschutz. Erfolgt die Entfernung auf Dauer, so erlischt insoweit der Versicherungsvertrag.

Artikel 5

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadenfall

- Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die versicherten Sachen, insbesondere die wasserführenden Rohrleitungen, Armaturen und angeschlossenen Einrichtungen, ordnungsgemäß instand zu halten.
- Werden Gebäude länger als 72 Stunden von allen Personen verlassen, sind alle Wasserzuleitungen abzusperren und geeignete Maßnahmen gegen Frostschäden zu treffen. Eine fallweise Begehung der Gebäude genügt nicht.
 - Die Zuleitungen zu wasserführenden Schutzeinrichtungen (z.B. Sprinkleranlagen, Wasseranschlüsse für die Feuerwehr) müssen nicht abgesperrt werden; es sind jedoch geeignete Maßnahmen gegen Frostschäden zu treffen.
- Die vorstehenden Obliegenheiten gelten als vereinbarte Sicherheitsvorschriften gemäß Artikel 3 ABS. Ihre Verletzung führt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Leistungsfreiheit des Versicherers.

Artikel 6

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

1. Schadenminderungspflicht

Nach Möglichkeit ist bei einem unmittelbar drohenden oder eingetretenen Schaden

- für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen zu sorgen;
- dazu Weisung des Versicherers einzuholen und einzuhalten.

2. Schadenmeldungspflicht

Jeder Schaden ist dem Versicherer unverzüglich zu melden.

3. Schadenaufklärungspflicht

- 3.1. Dem Versicherer ist nach Möglichkeit jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungsleistung zu gestatten.
- 3.2. Bei der Schadenermittlung ist unterstützend mitzuwirken und auf Verlangen sind dem Versicherer entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.
- 3.3. Bei Gebäudeschäden ist dem Versicherer auf Verlangen ein beglaubigter Grundbuchauszug nach dem Stand vom Tag des Schadenereignisses vorzulegen. Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.
- 3.4. Der durch den Schaden herbeigeführte Zustand darf, solange der Schaden nicht ermittelt ist, ohne Zustimmung des Versicherers nicht verändert werden, es sei denn, dass eine solche Veränderung zum Zwecke der Schadenminderung oder im öffentlichen Interesse notwendig ist.

4. Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer nach Maßgabe des §6 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) - im Fall einer Verletzung der Schadenminderungspflicht nach Maßgabe des §62 VersVG - von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 7 Versicherungswert

1. Der Versicherungswert von Gebäuden ist der Neuwert.

Als Neuwert eines Gebäudes gelten die ortsüblichen Kosten seiner Neuherstellung einschließlich der Konstruktions- und Planungskosten.

 Der Versicherungswert von Gebrauchsgegenständen und Betriebseinrichtungen ist der Neuwert.

Als Neuwert gelten die Kosten für die Wiederbeschaffung von neuen Sachen gleicher Art und Güte.

 Als Versicherungswert von Waren und Vorräten gelten die Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Sachen gleicher Art und Güte.

> Ist bei Waren und Vorräten der erzielbare Verkaufspreis niedriger als die Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, so gilt dieser als Versicherungswert.

- Als Versicherungswert von Datenträgern mit den darauf befindlichen Programmen und Daten, Reproduktionshilfsmitteln, Urkunden, Mustern, Prototypen u. dgl. gelten die Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.
- Unabhängig von den Bestimmungen der Punkte 1. bis 4. gilt als Versicherungswert jedenfalls der Verkehrswert:
- 5.1. bei Sachen von historischem oder künstlerischem Wert, bei denen die Alterung im allgemeinen zu keiner Entwertung führt;
- 5.2. bei beweglichen Sachen, die gewerbsmäßig verliehen werden, z.B. Leihbücher, Leihvideobänder, Leihmaschinen und Leihgeräte:
- 5.3. bei sonstigen beweglichen Sachen.
- 5.4. Der Verkehrswert ist der erzielbare Verkaufspreis für die Sache.
- Bei der Ermittlung des Versicherungswertes wird ein persönlicher Liebhaberwert nicht berücksichtigt.

Artikel 8 Entschädigung

- 1. Allgemeine Bestimmungen zur Entschädigung
- 1.1. Für Gebäude, Gebrauchsgegenstände und Betriebseinrichtungen (Artikel 7, Punkte 1. und 2.);
- 1.1.1. wird bei **Zerstörung** der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt;
- 1.1.2. werden bei Beschädigung die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses (Neuwertschaden), höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt.
- 1.1.3. War der Zeitwert der vom Schaden betroffenen Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses kleiner als 40% des Neuwertes, wird höchstens der Zeitwert ersetzt.

Der Zeitwert wird aus dem Neuwert durch Abzug eines dem Zustand der Sache, insbesondere ihres Alters und ihrer Abnützung entsprechenden Betrages ermittelt.

1.1.4. War die vom Schaden betroffene Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses dauernd entwertet, wird höchstens der Verkehrswert ersetzt.

Der Verkehrswert ist der erzielbare Verkaufspreis, wobei bei Gebäuden der Wert des Grundstückes außer Ansatz bleibt.

Ein Gebäude ist insbesondere dann dauernd entwertet, wenn es zum Abbruch bestimmt oder allgemein oder für seinen Betriebszweck nicht mehr verwendbar ist.

Gebrauchsgegenstände und Betriebseinrichtungen sind insbesondere dann dauernd entwertet, wenn sie dauernd aus dem Betrieb ausgeschieden oder allgemein oder für ihren Betriebszweck nicht mehr verwendbar sind.

- 1.2. Für Waren und Vorräte (Artikel 7, Punkt 3.)
- 1.2.1. wird bei **Zerstörung** der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt;
- 1.2.2. werden bei Beschädigung die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt.
- 1.2.3. War der erzielbare Verkaufspreis abzüglich der ersparten Kosten unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses niedriger als die Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, wird höchstens dieser niedrigere Wert ersetzt.
- 1.3. Für **Datenträger** etc. (Artikel 7, Punkt 4.)

werden die Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung ersetzt, soweit die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung notwendig ist und binnen zwei Jahren ab dem Eintritt des Schadenereignisses tatsächlich erfolgt; andernfalls wird nur der Materialwert ersetzt.

- 1.4. Für Sachen von historischem oder künstlerischem Wert, bewegliche Sachen, die gewerbsmäßig verliehen werden und sonstige bewegliche Sachen (Artikel 7, Punkt 5.)
- 1.4.1. wird bei **Zerstörung** der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt;

- 1.4.2. werden bei Beschädigung die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt.
- Für versicherte Kosten (Artikel 3, Punkt 2.) werden die tatsächlich anfallenden Kosten ersetzt.
- 1.6. Wird durch die Reparatur einer Sache ihr Versicherungswert gegenüber ihrem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses erhöht, werden die Reparaturkosten um den Betrag der Werterhöhung gekürzt.
- 1.7. Der Wert verbliebener Reste wird jedenfalls angerechnet; behördliche Beschränkungen der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung werden bei der Bewertung der Reste nicht berücksichtigt.
- 1.8. Bei zusammengehörigen Einzelsachen wird die allfällige Entwertung, welche die unbeschädigt gebliebenen Einzelsachen durch die Beschädigung oder Zerstörung der anderen erleiden, nicht berücksichtigt.
- 2. Besondere Bestimmungen zur Entschädigung
- Bei Tapeten, Malereien sowie bei Wand- und Bodenbelägen aus textilen Materialien oder Kunststoff wird höchstens der Zeitwert ersetzt
- 2.2. Bei der Behebung eines Bruchschadens an wasserführenden Rohrleitungen (Artikel 1, Punkt 2.2.) werden die Kosten für den Austausch eines höchstens 2m langen Rohrstückes einschließlich der dafür notwendigen Nebenarbeiten ersetzt. Wird dieses Ausmaß überschritten, werden die Kosten (einschließlich der Kosten für Nebenarbeiten) verhältnismäßig gekürzt.

Artikel 9 Unterversicherung, Bruchteilversicherung

- Gemäß Artikel 8 ermittelte Entschädigungen werden bei Vorliegen einer Unterversicherung nach den Bestimmungen der ABS gekürzt; dies gilt nicht, wenn Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart ist.
- Wird als Versicherungssumme nur ein Bruchteil der in der Polizze angeführten Vollwertsumme vereinbart (Bruchteilversicherung), gilt:
- 2.1. Die Bruchteilversicherungssumme ist die Grenze der Ersatzleistung:
- als Versicherungssumme im Sinne des Artikel 10 Abs. (2) ABS gilt die der Bruchteilversicherungssumme zugrundeliegende Vollwertsumme.

Artikel 10 Zahlung der Entschädigung; Wiederherstellung, Wiederbeschaffung

- 1. Der Versicherungsnehmer hat vorerst nur Anspruch:
- 1.1. Bei Gebäuden
- 1.1.1 bei Zerstörung auf Ersatz des Zeitwertes, höchstens jedoch des Verkehrswertes:

- 1.1.2 bei Beschädigung auf Ersatz des Zeitwertschadens, höchstens jedoch des Verkehrswertschadens.
- 1.2. Bei Gebrauchsgegenständen und Betriebseinrichtungen
- 1.2.1 bei Zerstörung auf Ersatz des Zeitwertes;
- 1.2.2 bei Beschädigung auf Ersatz des Zeitwertschadens.
- Der Zeitwertschaden verhält sich zum Neuwertschaden wie der Zeitwert zum Neuwert.
 - Der Verkehrswertschaden verhält sich zum Neuwertschaden wie der Verkehrswert zum Neuwert.
- Den Anspruch auf den übersteigenden Teil der Entschädigung erwirbt der Versicherungsnehmer erst dann und nur insoweit, als folgende Voraussetzungen gegeben sind:
- 2.1. wenn die zerstörten oder beschädigten Sachen wiederhergestellt bzw. wiederbeschafft wurden, Sachen, die vor dem Eintritt des Schadenereignisses bereits hergestellt, angeschafft oder bestellt waren, oder sich in Herstellung befanden, gelten nicht als wiederhergestellt bzw. wiederbeschafft;
- 2.2. die Wiederherstellung eines Gebäudes erfolgt an der bisherigen Stelle
 - Ist die Wiederherstellung an dieser Stelle behördlich verboten, so genügt die Wiederherstellung an anderer Stelle innerhalb Österreichs;
- 2.3. die wiederhergestellten bzw. wiederbeschafften Sachen dienen dem gleichen Betriebs- bzw. Verwendungszweck;
- 2.4. die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung erfolgt binnen drei Jahren ab dem Eintritt des Schadenereignisses.

Artikel 11 Sachverständigenverfahren

Für das Sachverständigenverfahren wird ergänzend zu den Bestimmungen der ABS vereinbart:

- Die Feststellung der beiden Sachverständigen muss auch den Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Sachen unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses sowie den Wert der Reste enthalten.
- Auf Verlangen eines Vertragspartners muss auch eine Feststellung des Versicherungswertes der versicherten, vom Schaden nicht betroffenen Sachen, erfolgen.

Artikel 12 Regress; Versicherungssumme nach dem Schadenfall

- Soweit der Versicherer dem Versicherungsnehmer oder Versicherten den Schaden ersetzt, gehen allfällige Schadenersatzansprüche des Versicherungsnehmers oder Versicherten gegen Dritte auf den Versicherer über.
- Die Versicherungssumme wird nicht dadurch vermindert, dass eine Entschädigung gezahlt wurde.

Zusatzbedingungen für die Leitungswasserschadenversicherung (ZWB)

Abschnitt A: Zusatzbedingungen für Wohngebäude

Artikel 1 Versicherte Sachen

- Wohngebäude sind mit allen Baubestandteilen über und unter Erdniveau versichert; dabei zählen zu den Baubestandteilen auch:
 - Blitzschutzanlagen
 - Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen samt Zubehör, jedoch ohne angeschlossene Einrichtungen (ausgenommen bei Frostschäden) und Verbrauchsgeräte
 - Sanitäranlagen, das sind Klosetts, Bade- und Wascheinrichtungen

- Heizungs- und Lüftungsanlagen (ausgenommen Fußbodenheizung und Klimaanlagen), Warmwasserbereitungsanlagen (ausgenommen Solaranlagen).
- Aufzüge.
- Soweit im Eigentum des Gebäudeeigentümers befindlich, ist auch folgendes Gebäudezubehör mitversichert:
 - fest eingebaute Trennungswände, Zwischendecken, Wandund Deckenverkleidungen, nicht jedoch Einbaumöbel
 - gemauerte Öfen
 - Jalousien und Rollläden samt Betätigungselementen
 - Torsprech- und Gegensprechanlagen, Torbetätigungsanlagen
 - Brandmeldeanlagen, Alarmanlagen
 - bei Miet-, Wohnungseigentums- und Genossenschaftswohnhäusern die Einrichtung von allgemein genutzten Räumen, Reinigungs- und Gartengeräte in Gebäuden.

 Geschäftsportale sofern sie sich im Eigentum des Gebäudeeigentümers befinden, oder soweit der Gebäudeeigentümer für die Wiederherstellung aufzukommen hat.

Artikel 2 Regressverzicht

Soweit der Versicherer dem Versicherungsnehmer oder Versicherten den Schaden ersetzt, gehen allfällige Schadenersatzansprüche des Versicherungsnehmers oder Versicherten gegen Dritte auf den Versicherer über (Art. 12 AWB).

Der Versicherer verzichtet jedoch auf diesen Regressanspruch, wenn sich der Ersatzanspruch gegen einen Wohnungsinhaber, dessen Hausangestellten oder gegen einen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen (auch Lebensgefährten) richtet.

Dieser Regressverzicht gilt nur dann, wenn der Ersatzpflichtige den Schaden weder grobfahrlässig noch vorsätzlich herbeigeführt hat.

Abschnitt B: Zusatzbedingungen für landwirtschaftliche Betriebe

Artikel 3 Versicherte Sachen

- Gebäude sind mit allen Baubestandteilen über und unter Erdniveau versichert; dabei zählen zu den Baubestandteilen auch:
 - Blitzschutzanlagen
 - Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen samt Zubehör, jedoch ohne angeschlossene Einrichtungen (ausgenommen bei Frostschäden) und Verbrauchsgeräte
 - Sanitäranlagen, das sind Klosetts, Bade- und Wascheinrichtungen
 - bei Wohngebäuden Heizungs-, und Lüftungsanlagen (ausgenommen Fußbodenheizung und Klimaanlagen), Warmwasserbereitungsanlagen (ausgenommen Solaranlagen).

Bei **Wohngebäuden** ist auch folgendes **Gebäudezubehör** versichert, wenn es sich im Eigentum des Gebäudeeigentümers befindet:

- fest eingebaute Trennungswände, Zwischendecken, Wandund Deckenverkleidungen, nicht jedoch Einbaumöbel
- gemauerte Öfer
- Jalousien und Rollläden samt Betätigungselementen
- Torsprech- und Gegensprechanlagen, Torbetätigungsanlagen
- Brandmeldeanlagen, Alarmanlagen.

Artikel 4 Örtliche Geltung der Versicherung

Für **bewegliche Sachen** gilt die Versicherung in Gebäuden in ganz Österreich, soweit die versicherten Sachen nicht gewerbsmäßig verliehen oder vermietet werden.

Artikel 5 Versicherungswert von Viehbeständen und Erntefrüchten

- 1. Die Viehbestände sind zum Verkehrswert versichert.
- Für den Versicherungswert von Erntefrüchten sind die mittleren amtlich verlautbarten Marktpreise zugrunde zu legen.

Weiters ist der Minderwert zu berücksichtigen, der an den Erntefrüchten durch Hagel, Frost, andauernde Nässe oder Trockenheit, Mehltau, Rost, Insekten oder durch andere Ursachen herbeigeführt worden ist.

Der Preis für Saatgut wird nur für solche Erntefrüchte angewendet, die ausdrücklich als Saatgut durch die zuständige Stelle anerkannt oder als Handelssaatgut zugelassen sind.

Abschnitt C: Zusatzbedingungen für industrielle, gewerbliche und sonstige Betriebe

Artikel 6 Versicherte Sachen

- Wenn in der Polizze die versicherten Sachen durch Inbegriffe bezeichnet werden, gelten, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist, die folgenden Zuordnungen:
- 1.1 Gebäude sind mit allen Baubestandteilen über und unter Erdniveau versichert.
- 1.1.1 Als Gebäude gelten:
 - alle Gebäude im engeren Sinn, das sind alle Bauwerke, die durch räumliche Umfriedungen Menschen und Sachen Schutz gegen äußere Einflüsse gewähren, den Eintritt von Menschen gestatten, mit dem Boden fest verbunden und von einiger Beständigkeit sind
 - Bauwerke, die einen konstruktiven Bestandteil von Gebäude bilden
 - Bauwerke, die überwiegend bautechnisch ausgeführt sind
 - Bauwerke, die im Anlagevermögen den Gebäuden zugeordnet sind

das können z. B. sein: Überdachungen, Verbindungsbrücken, Rampen, Aufzugsschächte, Silos, Bunker, Wasser- und andere Behälter, Schornsteine, Kanäle und Schächte, Verbindungsgänge, Flugdächer, Zelte, Kioske, Bau- und Gerätehütten, Einfriedungen und Markisen

- 1.1.2 Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind versichert:
 - Wasserführende Solaranlagen
- 1.1.3 Zum Gebäude zählen alle Baubestandteile sowie Zubehör, das im Anlagevermögen dem Gebäude zugeordnet ist. Das sind z. B.:
 - Blitzschutzanlagen
 - Sanitäranlagen, das sind Klosetts, Bade- und Wascheinrichtungen
 - Heizungs- Warmwasserbereitungs-, Beleuchtungs-, Lüftungs-Klima-, Brandmeldeanlagen sowie Aufzüge, Rolltreppen und dgl. samt den zugehörigen Installationen und Leitungen
 - fest eingebaute Trennungswände, versetzbare Zwischenwände, fest montierte Zwischendecken, Deckenverkleidungen, abgehängte Deckenuntersichten, nicht jedoch raumteilenden Einrichtungen und Einbaumöbel
 - fest verlegte Fußböden- und Wandauflagen, Verfliesungen; fest montierte Lamperien und sonstige Wandverkleidungen
 - mit dem Gebäude fest verbundene Treppen und Leitern, auch außen angebrachte
 - elektromechanisch betriebene und/oder elektrisch beheizte Tore samt ihren Betätigungs- und/oder Heizelementen
 - Jalousien und Rollläden samt Betätigungselementen
 - gemauerte Öfen zur Raumheizung
 - Geschäftsportale, sofern sie sich im Eigentum des Gebäudeeigentümers befinden, oder soweit der Gebäudeeigentümer für die Wiederherstellung aufzukommen hat
- .1.4 Nur aufgrund besonderer Vereinbarungen sind versichert:

Sprinkleranlagen und Löschanlagen, wasserführende Klimaanlagen, wasserführende Fußbodenheizung, Schwimmbecken im Gebäude

1.1.5 Vorsorgeversicherung für Gebäude

Die Vorsorgeversicherung deckt Wertsteigerungen, Neu-, Zu- und Umbauten, Instandsetzungen, nicht ausreichende Bewertung und versehentlich zur Versicherung nicht aufgenommene Gebäude und Gebäudeteile. Sie dient ferner zum Ausgleich einer Unterversicherung, wobei sie im Schadenfall auf die Versicherungssummen jener Positionen aufgeteilt wird, für die sie vereinbart ist und bei denen Unterversicherung vorliegt. Die Verteilung richtet sich nach der bei den einzelnen Positionen bestehenden Unterversicherung.

1.2 Betriebseinrichtungen

1.2.1. Hiezu gehören alle am Versicherungsort in Gebäuden befindliche und dem Betrieb dienende Einrichtungen, soferne sie nicht den haustechnischen Anlagen gemäß Pkt. 1.1.3. zugehören.

Dazu gehören insbesondere:

 Maschinen, Einrichtungen, Anlagen und Installationen zur Erzeugung, Umwandlung, Fortleitung, Speicherung und Verbrauch von Energie in allen Formen

Dazu gehören auch:

Trocknungs- und Brennanlagen, technische Öfen zur Erzeugung von Ziegeln, Steingut, Porzellan u. dgl., gemauerte Selchen, Transformatorhäuschen, Klima- und Luftreinhalteanlagen (Geräte)

- Maschinen, Einrichtungen, Anlagen und Installationen zur Erstellung, Verarbeitung, Übertragung, Weiterleitung und Speicherung von Daten, Informationen und Nachrichten aller Art (jedoch ohne Datenträger Pkt. 1.4.2)
- Anlagen, Einrichtungen, Geräte und Installationen zum Messen, Prüfen, Anzeigen, Regeln und Steuern von Produktionen, Betriebszuständen und Arbeitsvorgängen aller Art
- Maschinen, Einrichtungen, Anlagen und Installationen zur Beförderung von

Personen, Materialien, Waren und Stoffen aller Art, auch Absauganlagen und Wasserleitungsinstallationen, das sind alle Wasserver- und -entsorgungsanlagen samt dazugehörigen Messgeräten, Armaturen, Filteranlagen und Zubehör

 Fahrzeuge aller Art, selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Anhänger, nicht jedoch soweit sie Fahrzeuge mit behördlicher Zulassung sind (Punkt 1.4.1.)

Feuerwehrfahrzeuge auch mit behördlicher Zulassung

- Einrichtungen, Anlagen, Behältnisse und Gefäße zur Lagerung von Materialien, Waren und Stoffen aller Art; auch wiederverwertbare Verpackungsmittel, Paletten, Container sowie Einrichtungen von Hochregallagern
- Arbeitsmaschinen aller Art samt ihren Antriebselementen und allem Zubehör
- Silos, Bunker, Wasser und andere Behälter, Schornsteine, Rauchfänge, Kanäle, Schächte, soweit diese der Produktion dienen und nicht unter Gebäude fallen; Maschinenfundamente
- Betriebsmedien in der Produktionsanlage einschließlich Katalysatoren
- Handmaschinen und Geräte aller Art
- Werkzeuge und sonstige Erzeugungshilfsmittel aller Art für Hand- und Maschinengebrauch, soweit sie nicht als Reproduktionshilfsmittel anzusehen sind (Punkt 1.4.3.)
- Büroeinrichtungen aller Art, auch Zeitschriften und Bücher, Dienstausrüstungen und Dienstkleidung aller Art;

Einrichtungen von Gemeinschafts-, Unterkunfts- und Gasträumen, sowie von Küchen, Kantinen, Einrichtungen von Gemeinschafts-, Unterkunfts- und Gasträumen, sowie von Küchen, Kantinen, Büchereien u. dgl.

- Feuerlösch-, Brandschutz-, Betriebsschutz-, Sanitäts- und Sporteinrichtungen
- Firmenschilder und Werbeanlagen, Werbe- und Dekorationsmittel
- außer Betrieb und/oder in Reserve gestellte Betriebseinrichtungen; Ersatzteile und noch nicht eingebaute, für Neueinrichtungen bestimmte Gegenstände aller vorgenannten Arten, auch Ersatzteile für Fahrzeuge

1.2.2. Bewegliche Sachen im Freien und Außenanlagen aller Art

1.2.3 Vorsorgeversicherung für Betriebseinrichtungen

Die Vorsorgeversicherung deckt Wertsteigerungen, Instandsetzungen, Neuanschaffungen, Auswechslungen, nicht ausreichende Bewertung und versehentlich zur Versicherung nicht aufgenommene Betriebseinrichtungen. Sie dient ferner zum Ausgleich einer Unterversicherung, wobei sie im Schadenfall auf die Versicherungssummen jener Positionen aufgeteilt wird, für die sie vereinbart ist und bei denen eine Unterversicherung vorliegt. Die Verteilung richtet sich nach der bei den einzelnen Positionen bestehenden Unterversicherung.

1.3. Waren und Vorräte

Hiezu gehören sämtliche am Versicherungsort in Gebäuden befindliche Waren und Vorräte. Dazu zählen Vorräte wie Rohstoffe, in Arbeit befindliche, halbfertige und fertige Erzeugnisse, fertig bezogene Teile, Handelwaren aller Art, verwertbare Abfälle, Werbeschriften und Prospekte, Betriebs- und Hilfsstoffe aller Art, Lösungsmittel, Schmiermittel, Heiz- und Brennstoffe, technische Gase, Baustoffe, Lebens- und Genussmittel, nicht wiederverwendbare Verpackungsmittel aller Art sowie Edelmetalle und Edelsteine zu Produktionszwecken.

Waren und Vorräte im Freien oder auf dem Transport sind nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert.

1.4. Sonstige Sachen

1.4.1 Fahrzeuge

Straßen-, Wasser- und Luftfahrzeuge mit behördlicher Zulassung (ausgenommen Feuerwehreinsatzfahrzeuge - Punkt 1.2.1.)

1.4.2 Datenträger aller Art einschließlich der darauf befindlichen Daten. Das sind z. B. Geschäftsbücher, Akten, Pläne, Magnetspeicher, Mikrofilme u. dgl.

1.4.3 Reproduktionshilfsmittel

Hiezu gehören alle dem Betrieb dienenden Sachen, die der folgenden Definition entsprechen:

- a) Das Reproduktionshilfsmittel trägt eine Form, ein Muster, ein Design, eine Schrift oder eine sonstige Information für ein bestimmtes Produkt in sich, und
- b) diese Form (Muster, Design, Schrift, sonstige Information) wird auf das Produkt übertragen, wobei
- im Falle einer Abänderung oder des Auslaufens des Produktes das Reproduktionshilfsmittel nicht mehr verwendbar ist oder zumindest abgeändert werden muss.

Das sind z. B.:

Gussmodelle, Web- und Jacquardkarten, Schablonen aller Art, Guss-, Spritzguss-, Spritz- und Pressformen, Schnitte, Stanzen, Matritzen, Klischees, Druckplatten und -walzen u. dgl.

1.4.4 Geld und Geldeswerte

Hiezu gehören: Geld und Geldeswerte aller Art, Sparbücher mit/ohne Klausel, Wertpapiere mit amtlichem Kurs und sonstige Wertpapiere.

1.4.5 Gebrauchsgegenstände der im Betrieb Beschäftigten

Darunter fallen nicht Geld und Geldeswerte, Schmuck, Kraftfahrzeuge und der in Wohnungen befindliche Hausrat.

1.4.6 Sonstige Sachen im Freien oder auf dem Transport sind nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert.

Artikel 7 Sonstige Bestimmungen

1. Maschinenfundamente

Sofern die Maschinenfundamente von der Versicherung nicht ausgeschlossen sind, ist das zu einer von einem Schadenereignis betroffenen Maschine gehörige Fundament gegen den Schaden versichert, der dadurch entsteht, dass das Fundament - gleichgültig, ob es beschädigt oder zerstört ist oder nicht - sich aus technischen Gründen ganz oder teilweise unverwendbar für die Wiederherstellung oder Erneuerung der Maschine erweist.

2. Führung

Der führende Versicherer oder seine in der Polizze genannte Geschäftsstelle ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer in Empfang zu nehmen.

Prozessführung

Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, wird folgendes vereinbart:

- 3.1 Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und wegen dessen Anteils gerichtlich geltend machen.
- 3.2 Die an der Versicherung beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung gegenüber dem Versicherungsnehmer sowie die vom

führenden Versicherer mit dem Versicherungsnehmer nach Streitanhängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an. Andererseits erkennt der Versicherungsnehmer den Ausgang eines Rechtsstreites mit dem führenden Versicherer auch gegenüber den beteiligten Versicherern als für ihn verbindlich an.

3.3 Falls der Anteil des führenden Versicherers die Revisionssumme nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines beteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf diesen zweiten, erforderlichenfalls auch auf weitere beteiligte Versicherer auszudehnen, bis diese Summe überschritten ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so findet die Bestimmung des Punktes 2.3.2 keine Anwendung.

ANHANG

Auszüge aus dem Versicherungsvertragsgesetz

- § 6 (1) Ist im Vertrag bestimmt, dass bei Verletzung einer Obliegenheit die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monates, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monates nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.
- (1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.
- (2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber unabhängig von der Anwendbarkeit des Absatz 1 a zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.
- (3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, dass eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.
- (4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.
- (5) Der Versicherer kann aus einer fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen ausgefolgt worden sind, oder ihm eine andere Urkunde ausgefolgt worden ist, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.
- § 23 (1) Nach Abschluss des Vertrages darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers weder eine Erhöhung der Gefahr vornehmen, noch ihre Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- (2) Erlangt der Versicherungsnehmer davon Kenntnis, dass durch eine von ihm ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommene oder gestattete Änderung die Gefahr erhöht ist, so hat er dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.
- **§25 (1)** Der Versicherer ist im Fall einer Verletzung der Vorschrift des § 23 Abs. 1 von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall nach der Erhöhung der Gefahr eintritt.
- (2) Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn die Verletzung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers beruht. Der Versicherer ist jedoch auch in diesem Fall von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die im § 23 Abs. 2 vorgesehene Anzeige nicht unverzüglich gemacht wird und der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, es sei denn, dass ihm in diesem Zeitpunkt die Erhöhung der Gefahr bekannt war.

- (3) Die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bleibt auch dann bestehen, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist, oder, wenn die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.
- § 38 (1) Ist die erste oder einmalige Prämie innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrages und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung nicht gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb dreier Monate vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.
- (2) Ist die erste oder einmalige Prämie zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles und nach Ablauf der Frist des Abs. 1 noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne sein Verschulden verhindert war.
- (3) Die Aufforderung zur Prämienzahlung hat die im Abs. 1 und 2 vorgesehenen Rechtsfolgen nur, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer dabei auf diese hingewiesen hat.
- (4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 und 2 nicht aus.
- § 39 (1) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen; zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift. Dabei sind die Rechtsfolgen anzugeben, die nach Abs. 2 und 3 mit dem Ablauf der Frist verbunden sind. Eine Fristbestimmung, ohne Beachtung dieser Vorschriften, ist unwirksam.
- (2) Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintrittes mit der Zahlung der Folgeprämie im Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung ohne sein Verschulden verhindert war.
- (3) Der Versicherer kann nach dem Ablauf der Frist das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzug ist. Die Kündigung kann bereits mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkt mit der Zahlung im Verzug ist; darauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich aufmerksam zu machen. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monates nach der Kündigung oder, falls die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monates nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.
- (4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 bis 3 nicht aus.
- § 39a Ist der Versicherungsnehmer bloß mit nicht mehr als 10 v.H. der Jahresprämie, höchstens aber mit € 58,14 im Verzug, so tritt eine im §§ 38 oder 39 vorgesehene Leistungsfreiheit des Versicherers nicht ein.
- § 61 Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeiführt.